SÄA-3 Sprecher*in für Vielfalt und Antidiskriminierung

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 09.12.2023
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Antrag Strukturprozess und Satzungsänderungsanträge

§ 18 Absatz 1 und 4 werden wie folgt gefasst:

"§ 18 Der Landesvorstand

(1) [1]Der Landesvorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. [2]Er führt die Geschäfte des Landesverbandes. [3]Der Landesvorstand besteht aus sieben Mitgliedern: zwei Landesvorsitzenden, der/dem Landesschatzmeister*in und vier Beisitzer*innen, die gemäß § 17 Absatz 4 gewählt werden. [4]Eines der weiblichen Mitglieder fungiert als gender- und frauenpolitische Sprecherin. [5]**Eines der Mitglieder fungiert als Sprecher*in für Vielfalt und Antidiskriminierung.**

[...]

(4) [1]Der Landesvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung bzw. der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. [2]Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. [3]Die beiden Landesvorsitzenden und die/der Landesschatzmeister*in werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. [4]Eines der gewählten weiblichen Mitglieder des Landesvorstandes wird in einer gesonderten Abstimmung von der Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz zur genderund frauenpolitischen Sprecherin gewählt. [5]**Eines der gewählten Mitglieder des Landesvorstandes wird in einer gesonderten Abstimmung von der Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz zur*zum Sprecher*in für Vielfalt und Antidiskriminierung gewählt."**